

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 02.07.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1913.) 57. Stück.

Inhalt:

- N.* 125. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1913, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake.
- N.* 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1913, zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
- N.* 127. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
- N.* 128. Verordnung vom 27. Juni 1913 zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
- N.* 129. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1913, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

N. 125.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake.
Oldenburg, den 19. Juni 1913.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförung, vom 26. April 1906 für den Amtsverband Brake erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 15. April



1912 wird nach Anhörung des Amtesrates wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 § 1 wird hinter „aufweisen“ das Wort „kurzhaarig“ eingefügt.
2. Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:
„Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 1,50 M.“

Oldenburg, den 19. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 24. Juni 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 24. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

**Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen,
betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände
mit Rauffahrteischiffen, in Folge Änderung der An-
lage C der Eisenbahnverkehrsordnung:**

Unter Ia. Sprengstoffe. einzuschalten:

1. im Güterverzeichnis:

in A 1. Gruppe a. hinter „Lignosit“: Lignosit III,
Gesteins- und Wetter-Lignosit III, auch
mit den angehängten Buchstaben A, B, C, usw.;

hinter „Pniowit“: Prosperit, auch mit ange-
hängten Buchstaben und Zahlen;

hinter „Gelatine-Westfalit“: Gelatine-Westfalit
III, IV, usw.;

in A 1. Gruppe d. hinter „Praeposit“: Raschit II.;

in A 2. Gruppe b. hinter „Persalit“: Wetter-
Persalit, auch mit angehängten Buchstaben oder
Zahlen;

2. bei der Verpackungsvorschrift (1) für die schwarzpulver-
ähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe der 1. Gruppe
am Ende:

„Patronen aus Raschit II dürfen auch mittels
Bergamentpapier hergestellt und in Pappkästen zu
Paketen vereinigt sein.“

№ 127.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Überwachung
der Schulkinder.

Rastede, den 27. Juni 1913.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen**



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Alle nach § 8 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910
schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen der öffentlichen
und privaten Schulen müssen jährlich wenigstens einmal
durch einen Schularzt untersucht werden.

Bei den Untersuchungen der Schüler hat der Schularzt
die Räumlichkeiten der Schule und deren Einrichtungen zu
besichtigen und, falls er in hygienischer Beziehung Mängel
findet, solche dem Schulvorstande mitzuteilen.

§ 2.

Der Schularzt wird bei den Staatsanstalten vom Ober-
schulkollegium, bei den Gemeindeschulen von dem Schul-
vorstande und bei den Privatschulen von dem Schulvorstande
oder dem Eigentümer bestellt.

Der Schularzt muß die für die Ausübung schulärzt-
licher Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten
besitzen.

§ 3.

Die Eltern und deren Vertreter sind dafür verant-
wortlich, daß der Schüler an der Untersuchung teilnimmt,
und verpflichtet, Auskunft über den Schüler zu erteilen.

§ 4.

Die in Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten
fallen derjenigen Klasse zur Last, aus der die Schule unter-
halten wird.

21.8.1931

1923

[183]

[30.4.23]



§ 5.

Die obere Aufsicht über die Schulärzte wird vom Ministerium des Innern geführt.

7923

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 7.

Eltern und deren Vertreter, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 8.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Kassel, den 27. Juni 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

№ 128.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

Rastede, den 27. Juni 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen zur Ausführung der §§ 6 und 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder:

§ 1.

Die Ausführungsvorschriften sind vom Ministerium des Innern zu erlassen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Rastede, den 27. Juni 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.



N^o. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

Oldenburg, den 27. Juni 1913.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni d. J., betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Für alle untersuchungspflichtigen Schüler und Schülerinnen an den höheren Schulen ist vom Direktor, an den Schulen ohne Schulvorstand vom Leiter und sonst vom Schulvorstand ein Überwachungsbogen nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster anzulegen und dem Schularzt zur Eintragung des Ergebnisses der Untersuchungen vorzulegen.

Die Lehrer sind verpflichtet, dem Schulvorstande bei Ausfüllung der Bogen Hülfe zu leisten.

Auf Verlangen des Lehrers sind die Eltern und deren Vertreter verpflichtet, die notwendigen Auskünfte über den Schüler zu erteilen.

§ 2.

Der ärztliche Befund soll tunlichst in einer dem Laien verständlichen Form in den Überwachungsbogen eingetragen werden.

§ 3.

Neu eingetretene Schüler sind, sofern eine Untersuchung durch einen Schularzt noch nicht stattgefunden hat und ein Überwachungsbogen für sie nicht angelegt ist, einzeln genau

auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Kinder findet später nur dann statt, wenn entweder die erstmalige Untersuchung eine wesentliche Abweichung vom Normalen ergeben hat, oder wenn aus irgend einem anderen Anlaß, namentlich auf Grund der Beobachtungen der Lehrer, die Vermutung besteht, daß sich seit der ersten Untersuchung eine krankhafte Veränderung eingestellt hat.

§ 4.

Die Untersuchungstermine werden möglichst außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit vom Schularzt im Einvernehmen mit dem Schulvorstande, der vorher den Schulleiter zu hören hat, und wo ein Schulvorstand fehlt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt und dem Lehrer mitgeteilt. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf eine Störung des Unterrichts stattfinden.

Die Untersuchungstermine haben in der Regel in der Schule stattzufinden und sind den Eltern und deren Vertreter tunlichst rechtzeitig vorher mitzuteilen mit dem Bemerkens, daß ihre Anwesenheit erwünscht sei.

Diejenigen Schüler, die an den regelmäßigen Untersuchungen nicht teilnehmen konnten, sind gelegentlich von dem Schularzt zu untersuchen.

Schüler, die auf eigene Kosten von dem Schularzt vorher untersucht sind, sind von der Teilnahme an dem allgemeinen Untersuchungstermin befreit, wenn dem Lehrer vorher das Ergebnis der Untersuchung zwecks Eintragung in den Überwachungsbogen mitgeteilt ist.

§ 5.

Den Eltern oder deren Vertretern ist gestattet, der Untersuchung beizuwohnen.

§ 6.

Die Überwachungsbogen sind von dem Lehrer verschlossen aufzubewahren und, falls der Schüler die Schule wechselt, ohne weiteres dem Leiter der inländischen Schule, in die der Schüler übergeht, zu übersenden. Verläßt der Schüler das Herzogtum, so sind die Bogen dem Schulvorstande oder dem Eigentümer der Schule zu übersenden, der sie bis zur Beendigung des 20. Lebensjahres des Schülers aufzuheben hat. Ebenso ist mit dem Bogen nach Beendigung des Untersuchungszwanges und bei den höheren Schulen beim Abgange des Schülers zu verfahren.

§ 7.

Hat sich bei der Untersuchung ergeben, daß ein Schüler an einer Krankheit leidet, mit körperlichen Fehlern behaftet ist oder einer besonderen Behandlung bedarf, so ist dies vom Schularzte dem Schulvorstande, bei Schulen, die keinen Schulvorstand haben, dem Leiter der Schule schriftlich mitzuteilen. Der Schulvorstand oder der Leiter der Schule giebt diese Mitteilung in einem verschlossenen Brief an die Eltern oder deren Vertreter weiter.

Die Eintragungen in dem Überwachungsbogen soll der Lehrer bei der Behandlung der Kinder zu Rate ziehen.

Hält der Schularzt die Befreiung vom Unterricht ganz oder teilweise für erforderlich, so hat er dies bei den höheren Schulen dem Direktor, sonst dem Oberschulkollegium durch Vermittelung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule anzuzeigen.

§ 8.

Bei der letzten Untersuchung hat der Schularzt den Eltern oder deren Vertretern auf Wunsch hinsichtlich der Berufswahl Rat zu erteilen.

§ 9.

Die Behandlung erkrankter Schüler gehört nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des Schularztes.

§ 10.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Schularzt bei den Untersuchungen zu unterstützen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, auch hat er die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bei Schülerinnen dürfen nur weibliche Personen bei der Untersuchung zugegen sein.

§ 11.

Die Überwachung der Kinder ist als eine vertrauliche Angelegenheit zu behandeln. Die Einsicht in die Überwachungsbogen und die sonstigen Akten ist den Schulaufsichtsbeamten gestattet, anderen nur, wenn an den höheren Schulen der Direktor, an den Schulen ohne Schulvorstand der Leiter und sonst der Schulvorstand es genehmigt.

§ 12.

In mehrklassigen Schulen hat der Leiter (Direktor, Hauptlehrer usw.) zu bestimmen, wie die den Lehrern übertragenen Obliegenheiten verteilt werden sollen.

§ 13.

Über das Ergebnis der Untersuchungen und die dabei gemachten Wahrnehmungen hat der Schularzt dem Schulvorstande, bei Schulen ohne Schulvorstand dem Oberschulkollegium alljährlich bis zum 1. November einen Bericht zu erstatten. Die Oberschulkollegien und die Schulvorstände haben die Jahresberichte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Oldenburg, den 27. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

